



**Audit Committee
Institute e.V.**

Regierungsentwurf zum Lieferkettengesetz – neue Pflichten für Vorstände und Aufsichtsräte

Gefördert durch



Anfang März 2021 wurde der Regierungsentwurf zum Lieferkettengesetz¹ vorgelegt, nachdem erst Ende Februar 2021 der finale Referentenentwurf veröffentlicht worden war. Zum Schutz der Menschenrechte sollen in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern² bestimmte Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Lieferketten auferlegt werden.

Wesentliche Neuerung im Vergleich zum Referentenentwurf vom 15.2.2021 ist die Festlegung der Bußgeldhöhe. Im Übrigen handelt es sich primär um strukturelle Änderungen.

Bereits im Jahr 2016 hatte die Bundesregierung den »Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte« verabschiedet, dessen Anwendung für die Unternehmen allerdings freiwillig ist. Aufgrund der geringen Befolgungsquote wird er vom Arbeitsministerium als unzureichend angesehen, die Beachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen sicherzustellen.

Das Thema Lieferkette beschäftigt auch den europäischen Gesetzgeber: Mit der Veröffentlichung eines europäischen Gesetzgebungsvorschlags zu nachhaltigen Lieferketten ist in Kürze zu rechnen. →



- 1 Regierungsentwurf zu einem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, vom Bundeskabinett am 3.3.2021 verabschiedet
- 2 Hier ist die Zurechnung von Arbeitnehmern im Konzern für die Konzernmuttergesellschaft zu beachten; ab dem Jahr 2024 soll der Schwellenwert der Arbeitnehmeranzahl auf 1.000 herabgesetzt werden.

Audit Committee Institute e.V. (ACI) THE SQUARE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

Sorgfaltspflichten des Unternehmens in Bezug auf Risikomanagement

Pflicht zur Etablierung eines »Lieferkettenbezogenen« Risikomanagements

Unternehmen sollen verpflichtet werden, ein **angemessenes und wirksames Risikomanagement** zu etablieren mit dem Ziel, **Risiken für die Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogener Pflichten entlang ihrer Lieferketten**

- zu identifizieren (**Risikoanalyse** [siehe S. 3]),
- deren Verwirklichung vorzubeugen (**Präventionsmaßnahmen** [siehe S. 3]) und
- im Falle der Verwirklichung, die Verletzung zu beenden (**Abhilfemaßnahmen** [siehe S. 3]).

Ist eine Beendigung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so soll die Minimierung der Verletzung ausreichen.

Die **Lieferkette** erfasst alle Schritte, die zur Herstellung eines Produkts oder Erbringung einer Dienstleistung – einschließlich Finanzdienstleistungen³ – notwendig sind, z. B. auch den Transport oder die Lagerung der Ware.

Für die ordnungsgemäße Etablierung und Überwachung des Risikomanagements wäre der **Vorstand** primär verantwortlich. Der **Aufsichtsrat** müsste dessen Angemessenheit und Funktionsfähigkeit überwachen und den Vorstand diesbezüglich beraten.

Umfasste Risiken

Unter Risiken sollen **drohende Verletzungen von menschenrechtlichen Rechtspositionen oder umweltbezogenen Pflichten** verstanden werden. Anhand einer Liste mit Verboten wird konkretisiert, in welchen Fällen eine Verletzung droht. Genannt werden u. a. das Verbot von Kinderarbeit, die Verbote zur Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes oder der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit oder das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Bei der Nutzung von staatlichen Sicherheitskräften für das Unternehmen soll das Unternehmen laut Gesetzesbegründung überprüfen, ob gravierende Menschenrechtsverletzungen durch diese dokumentiert sind.

Nur Risiken der Lieferkette, die vom Unternehmen **verursacht** wurden, müssen vom Risikomanagement umfasst werden. Verursacht bedeutet, dass das Unternehmen das Risiko alleine hervorgerufen oder durch seine Handlung zu dessen Entstehung oder Verstärkung kausal beigetragen hat.

Das Risiko kann entlang der gesamten **Lieferkette** liegen, d. h.:

- **im eigenen Geschäftsbetrieb** des Unternehmens im In- und Ausland,
- bei einem **unmittelbaren Zulieferer** (Vertragspartner⁴ des Unternehmens),
- bei einem **mittelbaren Zulieferer**⁵.

Angemessenheit des Risikomanagements

Im Gesetzesentwurf werden wesentliche Kriterien für eine angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements benannt. Es gilt:

- Je anfälliger eine **Geschäftstätigkeit nach Produkten und Produktionsstätten** für Verletzungen,
- je stärker die **Einflussmöglichkeit des Unternehmens** auf den unmittelbaren Verursacher,
- je wahrscheinlicher und schwerer die zu **erwartende Verletzung** der geschützten Rechtsposition und
- je größer der **Verursachungsbeitrag des Unternehmens** ist,

desto größere Anstrengungen werden vom Unternehmen erwartet, die Verletzung zu vermeiden oder zu beenden.



3 Vgl. hierzu näher die Begründung des RegE zu § 2 Abs. 5

4 Die »Anbahnung« eines Vertragsverhältnisses ist wohl ausreichend.

5 Bei missbräuchlicher Gestaltung der Lieferkette soll der mittelbare als unmittelbarer Zulieferer gelten.

Festlegung von Zuständigkeiten und Überwachung durch die Geschäftsleitung

Das Unternehmen muss festlegen, wer im Unternehmen für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass am Unternehmensstandort in Deutschland **in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen, die voraussichtlich die Risikominimierung beeinflussen können**, Zuständigkeiten zu verankern sind, etwa im Vorstand, in der Compliance-Abteilung oder im Einkauf. Der Gesetzesvorschlag empfiehlt die Benennung eines **Menschenrechtsbeauftragten**.

Die **Geschäftsleitung** muss sich regelmäßig, mindestens aber jährlich über die Arbeit der zuständigen Person(en) informieren.

Risikoanalyse zum Erkennen der Risiken

Unternehmen müssen im Rahmen des Risikomanagements **einmal jährlich sowie anlassbezogen** eine Risikoanalyse in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durchführen. Hierdurch sollen sie Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern ermitteln. In Bezug auf mittelbare Zulieferer muss eine Risikoanalyse nur durchgeführt werden, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung erlangt. **Substantiierte Kenntnis** liegt vor, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung beim mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen.

Die Risiken sind zu **gewichten** und zu **priorisieren**. Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger (z. B. Vorstand, Einkaufsabteilung) im Unternehmen **weitergeleitet** werden und diese die Ergebnisse angemessen **berücksichtigen**.

Präventionsmaßnahmen

Auf Grundlage der Risikoanalyse sollen angemessene Präventionsmaßnahmen im Geschäftsablauf verankert werden, um der Risikorealisation vorzubeugen. Hierzu gehört, dass die Unternehmensleitung eine **Grundsatz-erklärung** mit Angaben zur Menschenrechtsstrategie des Unternehmens verabschieden muss.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesvorschlag **Beispiele für angemessene Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbetrieb und für unmittelbare Zulieferer. So sollen menschenrechtsbezogene Erwartungen etwa bei der Auswahl des Vertragspartners und der Vertragsgestaltung Berücksichtigung finden. In Bezug auf mittelbare Zulieferer sind Präventionsmaßnahmen erst dann zu verankern, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung erlangt.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist **einmal jährlich sowie anlassbezogen** zu überprüfen.

Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung, Beendigung bzw. Minimierung der Verletzung

Im Falle einer (unmittelbar bevorstehenden) Verletzung muss das Unternehmen **unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen** ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. **Im eigenen Geschäftsbetrieb** muss die Abhilfemaßnahme die Verletzung beenden. Erfolgt die Verletzung bei einem **unmittelbaren Zulieferer** und kann das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden, so muss es unverzüglich ein Konzept zur Minimierung mit einem konkreten Zeitplan erstellen und umsetzen; als Beispiel wird der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards genannt, um die Einflussmöglichkeiten auf den Zulieferer zu erhöhen. Wird die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet, so ist in Ausnahmefällen der Abbruch der Geschäftsbeziehung vorgesehen. In Bezug auf **mittelbare Zulieferer** sind Abhilfemaßnahmen erst dann erforderlich, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung erlangt hat.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist **einmal jährlich sowie anlassbezogen** zu überprüfen.

Beschwerdeverfahren

Unternehmen müssen ein **unternehmensinternes Beschwerdeverfahren** einrichten, über das mögliche Verletzungen durch die Lieferkette unter Wahrung der Vertraulichkeit gemeldet werden können. Anstelle der Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens kann sich das Unternehmen auch an einem **externen Beschwerdeverfahren** beteiligen.

Das Unternehmen muss die Öffentlichkeit über das angebotene Beschwerdeverfahren **informieren**.

Die Wirksamkeit des Verfahrens ist **einmal jährlich sowie anlassbezogen** zu überprüfen.

Dokumentationspflichten

Das Unternehmen muss die Erfüllung der genannten Sorgfaltspflichten **fortlaufend dokumentieren**.

Berichtspflichten des Unternehmens (zählen laut Gesetzesentwurf zu den Sorgfaltspflichten)

Jährlich zu veröffentlichender Bericht

Das Unternehmen muss jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Der Bericht ist zudem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen, das den Bericht auf äußere Vollständigkeit hin prüft.

Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie

Siehe hierzu oben S. 3.



Prozessstandschaft

Prozessstandschaft von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen

Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Deutschland werden ermächtigt, bei Verletzung der oben genannten Sorgfaltspflichten Ansprüche eines Betroffenen im eigenen Namen geltend zu machen, sofern der Betroffene hierzu ausdrücklich zugestimmt hat.

Behördliche Kontrolle

Behördliche Kontrolle

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle soll die Erfüllung der im Gesetzesentwurf genannten Sorgfaltspflichten überwachen. Es muss geeignete Maßnahmen treffen, um Verstöße festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Hierzu werden ihm bestimmte Ermittlungsbefugnisse eingeräumt und es wird ermächtigt, das Unternehmen zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Autorin: **Dr. Astrid Gundel**

Bildnachweise: S. 1 ©GCSHutter/iStock.com; S. 2 ©Em/stock.adobe.com; S. 4 ©HongKi/stock.adobe.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Sanktionen

Ausschluss vor der Vergabe öffentlicher Aufträge

Schwerwiegende Verstöße gegen das Gesetz sollen dazu führen, dass das Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

Bußgelder

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Gesetz aufgeführten Sorgfaltspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Verstoßen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR bei Vorkommnissen im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer gegen ihre Pflicht zu Abhilfemaßnahmen, kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Konzernumsatz der letzten drei Geschäftsjahre zugrunde zu legen.